

Hauswirtschaftliche Versorgung, Abgrenzung Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe zur Pflege, Fußpflege, Hausnotruf

§ 27 a Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze

(1)..

(2)..

(3)..

(4) Im Einzelfall wird der Regelsatz abweichend von der maßgebenden Regelbedarfsstufe festgesetzt (abweichende Regelsatzfestsetzung), wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat

1.nachweisbar vollständig oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder

2.unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie sich nach den bei der Ermittlung der Regelbedarfe zugrundeliegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben ergeben, und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können. (..)

Inhalt

1. Hauswirtschaftliche Hilfen (ohne Pflege an der Person)..... 2
 2. Fußpflege..... 4
 3. Haus-Notruf-Telefon..... 4

1. Hauswirtschaftliche Hilfen (ohne Pflege an der Person)

Seit dem 01.01.17 gehören Dienstleistungen für die Haushaltsführung nicht mehr zum regelsatzrelevanten Bedarf. Zugleich wurde der § 70 SGB XII (Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes) inhaltlich ausgeweitet. Damit gehört die reine hauswirtschaftliche Hilfe ohne Pflege an der Person nunmehr zu den Bedarfen des § 70 SGB XII. Mit pflegerischem Hilfebedarf ist es eine Hilfe nach §§ 61 ff SGB XII. Ein Mehrbedarf nach § 27 a Abs. 4 SGB XII kann für die Kosten der hauswirtschaftlichen Versorgung über den 01.01.17 hinaus damit nicht mehr anerkannt werden; vielmehr ist die Hilfe nunmehr nach §§ 61 ff oder/und § 70 SGB XII zu erbringen. Auf die entsprechenden Handbuchhinweise wird verwiesen.

Beachte: Bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II, die der reinen hauswirtschaftlichen Versorgung bedürfen (d.h. ohne Pflege an der Person) ist der SGB II-Träger zur Anerkennung eines unabweisbaren Sonderbedarfes nach § 21 Abs. 6 SGB II verpflichtet.

Abgrenzung zu anderen Leistungen

Personenkreis: Erwerbsfähige, d.h. Leistungsberechtigte nach dem SGB II	Hilfeart / Anspruchsgrundlage
Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die krank oder behindert sind und regelmäßig wiederkehrend (also nicht nur einmalig im Jahr) Hilfen für hauswirtschaftliche Versorgungen benötigen, weil sie entweder alleinstehend sind oder weil die für die Haushaltsführung Verantwortlichen vorübergehend wegen Krankheit ausgefallen sind und ein anderes Familienmitglied die Haushaltsführung nicht übernehmen kann. <u>Pflegegrad 1 wird nicht erreicht.</u> <i>Beachte: in Mischfällen des SGB II+XII, in dem beide Partner eine gemeinsame Haushaltshilfe benötigen, ist jeweilig der hälftige Betrag vom Jobcenter als Sonderbedarf nach § 21 VI SGB II und aus dem SGB XII als MB nach § 70 SGB XII zu erbringen.</i>	SGB II als sogenannter unabweisbarer Sonderbedarf nach § 21 Abs.6 SGB II (Vorrang Jobcenter)
Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die krank oder behindert sind und regelmäßig wiederkehrend (also nicht nur einmalig im Jahr) Hilfen für hauswirtschaftliche Versorgungen benötigen <u>und</u> Hilfen der Pflegeversicherung	Ergänzende Hilfe zur Pflege kommt bei PG 1 gem. § 63 b SGB XII nicht in Betracht, da über die SGB XI Leistung der Bedarf abgedeckt sein müsste. Ergänzender HWV Bedarf kann als Sonderbedarf nach § 21 Abs.6 SGB II geltend

§ 27a Abs. 4 SGB XII – HWV, Fußpflege, Hausnotruf

mindestens nach dem PG 1 erhalten.	gemacht werden (Vorrang Jobcenter) Bei PG 2-5 kann die Leistung der Pflegeversicherung nach § 36 SGB XI für einen Hauspflagedienst über § 64 b SGB XII aufgestockt werden.
Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die krank oder behindert sind und eine einmalige bzw. nicht regelmäßig wiederkehrende Hilfe zur hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen (z.B. einmalige Entrümpelung, zweimal jährlich Speicher putzen)	Gedeckelte Regelleistung nach § 20 SGB II, daher nur Darlehensmöglichkeit nach § 23 SGB II

Personenkreis: Nicht erwerbsfähige Personen bzw. Personen im Rentenalter	Hilfeart / Anspruchsgrundlage
Nicht nach dem SGB II Leistungsberechtigte, die regelmäßig wiederkehrend (also nicht nur einmalig im Jahr) Hilfen für hauswirtschaftliche Versorgungen benötigen. Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 61 a/b SGB XII liegt nicht vor.	Leistung nach § 70 SGB XII
Nicht nach dem SGB II Leistungsberechtigte, die pflegebedürftig nach PG 1 im Sinne des § 61a/b SGB XII sind und regelmäßig wiederkehrend (also nicht nur einmalig im Jahr) Hilfen für hauswirtschaftliche Versorgungen benötigen. Es werden zusätzlich dazu auch körperbezogene Hilfen benötigt. Mit SGB XI Anspruch	Sofern die Leistungen (125 € mtl.) nach § 45 b SGB XI der Pflegeversicherung für die HWV nicht ausreichen oder damit andere pflegerische o. Betreuungsbedarfe nachweislich abgedeckt werden, kann der Restbedarf an HWV über § 70 SGB XII abgedeckt werden. Der pflegerische Bedarf wird nicht aufgestockt.
Nicht nach dem SGB II Leistungsberechtigte, die pflegebedürftig nach PG 1 im Sinne des § 61a/b SGB XII sind und regelmäßig wiederkehrend (also nicht nur einmalig im Jahr) Hilfen für hauswirtschaftliche Versorgungen benötigen. Es werden zusätzlich dazu auch körperbezogene Hilfen benötigt. Ohne SGB XI Anspruch	Sofern die Leistungen (125 € mtl.) nach § 66 SGB XII für die HWV nicht ausreichen oder damit andere pflegerische o. Betreuungsbedarfe des § 66 SGB XII nachweislich abgedeckt werden, kann der Restbedarf an HWV über § 70 SGB XII abgedeckt werden. Der pflegerische Bedarf wird nicht aufgestockt.
Nicht nach dem SGB II Leistungsberechtigte, die pflegebedürftig nach PG 2-5 im Sinne des § 61a/b SGB XII sind und regelmäßig wiederkehrend (also nicht nur einmalig im Jahr) Hilfen für hauswirtschaftliche Versorgungen benötigen. Es werden zusätzlich dazu auch körperbezogene Hilfen benötigt. Mit SGB XI Anspruch	Leistungen PG 2-5 der Pflegeversicherung nach §§ 36,37 SGB XI für alle Bedarfe und ggf. Aufstockung einer Pflegesachleistung (d.h. Kosten Hauspflagedienst) über § 64 b SGB XII mit anteiligem Pflegegeld
Nicht nach dem SGB II Leistungsberechtigte, die pflegebedürftig nach PG 2-5 im Sinne des § 61a/b SGB XII sind und regelmäßig wiederkehrend (also nicht nur einmalig im Jahr)	Leistungen der PG 2-5 nach §§ 64 a,b SGB XII für alle Bedarfe

§ 27a Abs. 4 SGB XII – HWV, Fußpflege, Hausnotruf

Hilfen für hauswirtschaftliche Versorgungen benötigen. Es werden zusätzlich dazu auch körperbezogene Hilfen benötigt. Ohne SGB XI Anspruch	
Nicht nach dem SGB II Leistungsberechtigte, die alt, krank oder behindert sind und eine einmalige bzw. nicht regelmäßig wiederkehrende Hilfe zur hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen (z.B. einmalige Entrümpelung, zweimal jährlich Speicher putzen)	Hilfen nach § 73 SGB XII
Personenkreis: Erwerbsfähigkeit unerheblich	Hilfeart / Anspruchsgrundlage
Psychisch kranke/seelisch behinderte Menschen, die personenbezogene Hilfen mit der Zielsetzung erhalten müssen, die Fähigkeit zur eigenständigen Haushaltsführung zu erlangen	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 1 und 2 Nr. 3 und 6 SGB IX , v.a. ambulant betreutes Wohnen oder psychiatrische häusliche Krankenhilfe nach den „Häusliche-Krankenpflege-Richtlinien“ zum SGB V.
Besondere Einzelfälle	Flankierende Maßnahme nach § 16 Abs. 2 SGB II - möglich bei erwerbsfähigen Hilfesuchenden: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67, 68 SGB XII), Altenhilfe (als Dienstleistung n. § 71 SGB XII) oder psychiatrische häusliche Krankenhilfe nach den „Häusliche-Krankenpflege-Richtlinien“ zum SGB V.

2. Fußpflege

Fußpflege gehört grundsätzlich nicht zu den pflegerischen Hilfen, sondern zur Gesundheitspflege. Leistungen hierfür sind bereits in den Regelsätzen enthalten. Sofern die Fußpflege medizinisch notwendig ist (z.B. bei Diabetes), werden die Kosten von der Krankenkasse übernommen.

3. Haus-Notruf-Telefon

Sollte der Hausnotruf aus pflegerischen Gründen erforderlich sein und mindestens Pflegegrad 1 vorliegen, ist dies ein Hilfsmittel der Pflegeversicherung bzw. nach § 64d SGB XII, sofern Pflegebedürftige die meiste Zeit des Tages allein leben und jederzeit mit einer Notsituation aufgrund des Pflegezustands zu rechnen ist. Sofern kein Pflegegrad vorliegt, kann ein Mehrbedarf nach § 27a SGB XII anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der behandelnde Arzt muss die Notwendigkeit bescheinigen
- Der/die Leistungsempfänger/in muss alleine in der Wohnung wohnen
- Die Pflegefachkräfte von 201.31 bestätigen die Notwendigkeit

Sofern die Kosten für Hausnotruf übernommen werden, besteht für den/die Leistungsempfänger/in grundsätzlich die freie Wahl des Anbieters. Hinsichtlich unverhältnismäßiger Mehrkosten ist aber zu beachten, dass es Anbieter gibt, die bereits für mtl. 25,50 € (Stand 09/2021) ein Basispaket
Stand 09.2023

§ 27a Abs. 4 SGB XII – HWV, Fußpflege, Hausnotruf

anbieten, mit dem im Notfall allerdings nur nahe Angehörige bzw. Vertrauenspersonen unterrichtet werden. Für das Komfortpaket berechnen die günstigsten Anbieter monatlich **47,50 €**. Sofern kein Komfort-/Servicepaket (mit dem Einsatzkräfte des Dienstes gerufen werden können) notwendig sein sollte, sollten sich die Hausnotrufrufen im Rahmen eines Basispakets bewegen. Nicht übernommen wird in diesem Zusammenhang die Telefongrundgebühr, da diese inzwischen zu den Bestandteilen des Regelsatzes gehört. Ferner ist zu beachten, dass der Anteil der Pflegekasse an den Kosten des Haus-Notrufes zu berücksichtigen (25,50 € mtl.ab 01.09.2021) ist, wenn ein Pflegegrad anerkannt wird, d.h. Pflegeversicherte mit Pflegegrad 1 können das Basispaket ohne Mehrkosten erhalten.

Hinsichtlich der Zuständigkeit (201.31 oder 34) für Hilfen für den Haus-Notruf sind die Gründe für die jeweilige Gewährung entscheidend. Die Zuständigkeit des FB 31 ist nur gegeben, wenn der Hilfeempfänger pflegebedürftig im Sinne der §§ 61 ff SGB XII ist und der Haus-Notruf aufgrund der Pflegebedürftigkeit erforderlich ist. In allen anderen Fällen sind Leistungen für den Haus-Notruf durch 201.34 zu gewähren.